



Stiftung  
niedersächsische  
Gedenkstätten

# „RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als  
Voraussetzung demokratischen  
Handelns in Niedersachsen

Modul **1.2. a**

Justiz im Nationalsozialismus  
Handlungsspielräume der NS-Juristen

Autorin: Malina Emmerink

## Einführung **1.2. a**

### Handlungsspielräume der NS-Juristen

**Das Modul beschäftigt sich mit Handlungsspielräumen von Juristen im Nationalsozialismus am Beispiel des Celler Richters Dr. Otto Wöhrmann.**

Wöhrmann war von 1934 bis 1952 Oberlandesgerichtsrat, seit 1934 Richter am Landeserbhofgericht und von 1952 bis 1962 Präsident des Landwirtschaftssenats am Oberlandesgericht Celle. Im Krieg war er als Kriegsrichter tätig und verurteilte 1943 die zwei Wehrmachtangehörigen Joachim Hertslet und Anton Hamm wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode, weil sie betrunken mehrere Hitlerbilder zerstört hatten. Nachdem die Akten – wahrscheinlich bei einem Bombenangriff – zerstört worden waren, wurde das Verfahren wiederholt und endete unter der Prozessführung des Kriegsgerichtsrats Wilhelm Klein lediglich mit geringen Freiheitsstrafen, da die Trunkenheit der Täter nun als mildernder Umstand gewertet wurde.

1944 verurteilte Wöhrmann den Rittmeister Werner Kleffel ebenfalls wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode. Kleffel wurde vorgeworfen, herabsetzende Äußerungen über Hitler gemacht zu haben. Zuvor war eine Freiheitsstrafe in dem Fall vom Befehlshaber als „zu milde“ gerügt worden. Das Todesurteil wurde von Himmler ausgesetzt und Kleffel überlebte. Zwei Ermittlungsverfahren gegen Wöhrmann in den Jahren 1952 und 1960 aufgrund der Fälle wurden eingestellt. Erst 1962 ließ er sich auf Drängen des Justizministers in den Ruhestand versetzen.

Die Frage, welche Handlungsspielräume Otto Wöhrmann bei seiner Richtertätigkeit hatte und wie er diese nutzte, steht im Zentrum des Moduls. Die Quellen geben Einblicke in die Karriere Otto Wöhrmanns, sein Handeln in den Fällen Hertslet/Hamm und Kleffel und seine Rechtfertigungsstrategie in der Nachkriegszeit. Zeitungsartikel zu den Fällen und ihrer gescheiterten Aufarbeitung helfen bei der Interpretation der Handlungen Wöhrmanns und ihrer Folgen für alle Beteiligten.

### Quellen

- 01** Lebenslauf: Otto Wöhrmann
- 02** Artikel über Otto Wöhrmann, 1986: „Eine typische Karriere“
- 03** Artikel über Otto Wöhrmann und die Fälle Hertslet/Hamm und Kleffel, 1959: „Rückhaltlos in Einsatz“

- 04** Dokument: Auszug aus einer Zeugenaussage des Rechtsanwalts Dr. Berthold Barwinski im Verfahren gegen Otto Wöhrmann u.a. wegen Totschlags, 1958
- 05** Dokument: Auszüge aus zwei Stellungnahmen von Otto Wöhrmann zum Vorwurf der Rechtsbeugung im Fall Hertslet und Hamm, 1959

## Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit

Internetprojekt „Celle im Nationalsozialismus – ein virtueller Stadtrundgang“ unter <http://www.celle-im-ns.de/index.php/> ↗

Müller, Ingo (2014): „Das Justiz-Offizierskorps: Militärgerichte im Zweiten Weltkrieg“, in: Ders.: Furchtbare Juristen: Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, hrsg. von Klaus Bittermann, Berlin, S. 232–244.

Kregel, Volker (1989): Die nationalsozialistische Personalpolitik der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Hannover.

Rüping, Hinrich (1994): Staatsanwälte und Parteigenossen: Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden.

## Bearbeitungsvorschläge

Das Untermodul eignet sich gut für eine 60-minütige Kleingruppenarbeit im Rahmen des Moduls 1.2: **Arbeitsalltag zwischen Kooperation und Konflikt** ↗.

## Leitfragen zu den Quellen

1. Welche Handlungsspielräume hatten die beteiligten Juristen und inwiefern haben sie diese genutzt?
2. Welche Handlungsmotive Otto Wöhrmanns werden in den Quellen angedeutet?
3. Wie rechtfertigte Otto Wöhrmann sein Verhalten nach dem Krieg?
4. Welche Fortwirkungen der NS-Justiz nach 1945 sind im Fall Hertslet/Hamm und in der Person Otto Wöhrmanns zu erkennen?

## Otto Wöhrmann: Lebenslauf<sup>1</sup>

### Dr. Otto Wöhrmann (1897–1970)

- 1897 ..... geboren in Leveste
- 1915–1920 ..... Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- 1916–1918 ..... Soldat im Ersten Weltkrieg
- 1926–1934 ..... Amtsgerichtsrat in Fürstenau und Celle
- ab 1934 ..... Oberlandesgerichtsrat in Celle
- ab 1934 ..... Richter am Landeserbhofgericht Celle
- 1939–1945 ..... Kriegsrichter in Hannover, Paris und Berlin,  
zuständig für politische Straftaten
- ab 1941 ..... Oberkriegsgerichtsrat
- 1947 ..... Wiedereinsetzung als Oberlandesgerichtsrat in Celle
- 1952–1962 ..... Präsident des Landwirtschaftssenats am Oberlandesgericht Celle
- 1952 und 1960 .. Ermittlungsverfahren gegen Wöhrmann wegen Rechtsbeugung,  
beide werden eingestellt
- 1962 ..... Versetzung in den Ruhestand auf Drängen des Justizministers
- 1970 ..... verstorben in Celle

<sup>1</sup> Zusammengestellt von Malina Emmerink.

„Eine typische Karriere“: Artikel über Otto Wöhrmann, 1986<sup>1</sup>

## Eine typische Karriere

Die Lebensgeschichte des Celler Richters Otto Wöhrmann (24.2.1897-23.2.1970) ist nur ein Beispiel eines Nazi-Richters, der nach '45 keinerlei Schwierigkeiten hatte, wieder in Amt und Würden übernommen zu werden (s. auch Auflistung der bekanntgewordenen Celler Nazi-Juristen).

Otto Wöhrmann fühlte sich schon früh Blut und Boden und somit natürlich auch dem Nationalsozialismus verbunden. Sein ausgesuchtes Arbeitsgebiet war das 1933 von den Nazis eingeführte Reichserbhofrecht. Nach § 13 des Reichserbhofgesetzes durfte nur Bauer sein, wer "deutschen oder stammesgleichen Blutes" war. Wöhrmann unterstützte diese Gesinnung in Kommentaren zu diesem Gesetz und wurde so 1934 Erbhofgerichtsrat am Landeserbhofgericht im Celler Schloß.

Während des Krieges war er Kriegsrichter, zunächst in Groß-Paris, dann als Oberkriegsgerichtsrat am Zentralgericht des Heeres in Berlin. Dort war er für politische Straftaten zuständig und zwar, wie aus Eintragungen in seine Personalakte hervorgeht, ausgezeichnet im Sinne des Führers und des nationalsozialistischen Staates.

### Zwei Fälle aus Berlin sind bekannt geworden:

1. "Der Unteroffizier Anton Homm und der Gefreite Hertslet hatten als Angehörige der Artillerieabteilung (mot) 75 in Eberwalde stark angetrunken Flaschen und Blumenvasen gegen die Wand des Kasinos geworfen und

hierbei ein Führerbild zerstört. Wöhrmanns Urteil: Todesstrafe gegen beiden wegen Wehrkraftzersetzung." (1)

Da jedoch die Akten einem Bombenangriff zum Opfer fielen, wurde der Prozeß 1944 vor dem Zentralgericht des Heeres, zum Glück unter Vorsitz des Kriegsgerichtsrats Klein, wiederaufgenommen. Sein Urteil: Ein Jahr für jeden wegen "Volltrunkenheit".

Rolf Hochhuths Kommentar hierzu: "Was wiederum beweist, daß auch unter Hitler Richter selbst die Wahl hatten, Menschen zu bleiben oder Bestien zu werden." (2)

2. Auch der Rittmeister Kleffel machte als Angeklagter mit Wöhrmann und Klein Bekanntschaft, da er "im Unterstand die Leute mal aufgeklärt" hatte und deswegen (in Rußland) von zwei jungen Leutnants denunziert worden war.

"Kriegsrichter Klein verurteilte Kleffel am 11.12.1943 zu 5 Jahren Zuchthaus. Der Feldmarschall Kei-

tel - "Offiziere, die den Führer beschimpfen, lasse ich erschießen" - bestätigte das Urteil nicht und ordnete eine neue Verhandlung an. Wöhrmann erkannte in der knappen Verhandlung am 30.8.1944 auf die Todesstrafe. Er hatte den Wink von oben richtig gedeutet." (3)

Auch Kleffel kam durch glückliche Umstände mit dem Leben davon.

Nach '45 war Wöhrmann sofort wieder beim Aufbau des "demokratischen Rechtsstaats" zur Stelle. Er wirkte ab 1946 beim Aufbau des neuen Landwirtschaftsrechts als Oberlandesgerichtsrat beim OLG Celle mit. Hier versuchte er, die Grundsätze des Reichserbhofrechts in die "neue Zeit" zu retten. Er wurde zum "Vater des (neuen) Höferechts". Eine Besonderheit dieses Höferechts bestand in der Bevorzugung des Jungbauern vor den Mädchen bei der Beerbung, was der natürlichen Ordnung entsprechen sollte, jedoch später vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde.

Auf Anzeige des ehemaligen Soldaten Hertslet hin und nachdem die Presse Wöhrmanns Vergangenheit aufgedeckt hatte, war er trotz sanften Druckes nicht dazu zu bewegen, sein Amt niederzulegen. Seine Vergangenheit sei ja schließlich bekannt gewesen, war seine dreiste Begründung für sein Verbleiben in der Justiz. Der Ministerpräsident von Hannover, der SPDler Kopf, unterstützte sogar Wöhrmanns Verbleiben im Dienst, indem er den Dingen ihren Lauf ließ. Kopf war schließlich Burschenschafts-Bruder von Wöhrmann. Dieser war vom 1.5.1952 bis zu seiner Pensionierung am 1.10.1962 sogar Senatspräsident am OLG Celle beim Landwirtschaftssenat, der unter den Landwirtschaftsgerichten die größte Bedeutung in der BRD hat.

### Zitate:

(1) Vultejus, Ulrich: Kampfansug unter der Robe. KRIEGSgerichtsbarkeit des dritten Weltkriegs, Hamburg 1984

(2) Hochhuth, Rolf: Juristen, Reinbek

(3) Vultejus: s.o.



## „Rückhaltlos in Einsatz“: Artikel über Otto Wöhrmann und die Fälle Hertslet/Hamm und Kleffel, 1959<sup>1</sup>

jeder Form ein und spricht sich gegen die von der Einheitsgewerkschaft nach wie vor geforderte Sozialisierung der westdeutschen Grundstoffindustrien aus. Auf dem Programm des CGB steht weiterhin die Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand und der Kampf für einen familiengerechten Lohn.

Zur Freude des in Mainz anwesenden Familienministers Wuermeling machte sich der CGB mit dem Anspruch auf Familienlohn eines der besonderen sozialpolitischen Ziele der CDU zu eigen. Im Gegensatz zu der vom DGB vertretenen These, die Höhe des Lohns dürfe sich nur nach der Arbeitsleistung richten, wünschene die christlichen Familienlöhner in Wuermelings Ministerium einen Zuschlag je nach Zahl der Kinder des Arbeitnehmers.

Als Grund dafür gab Vorsitzter Gier an: „Nicht nur, weil wir der Meinung sind, daß die Familie als die Zelle des Staates und der Kern des Volkes eine ausreichende materielle Sicherung haben muß, um die ihr



Kriegsrichter Wöhrmann  
Todesurteil für Führerbildbeschädigung

gestellten wichtigen Pflichten innerhalb des Volkes und Staates zu erfüllen, sondern wir setzen uns auch für den Familienlohn ein, weil wir der Ansicht sind, daß nur so auf die Dauer die wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftlicher Wohlstand gewährleistet bleiben.“

Noch zählt die in Mainz organisierte Gruppe der Christen knapp 200 000 Mitglieder gegenüber den sechs Millionen im DGB. Die Vereinigung hofft jedoch, mit dem Zusammenschluß der bisher zersplitterten wirkenden christlichen Einzelgewerkschaften und mit dem proklamierten Arbeitsprogramm die mindestens eine Million zählenden Christen im Deutschen Gewerkschaftsbund aus der Einheitsfront herauslösen und zu sich herüberziehen zu können.

Kommentar der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: „Die Spaltung der Einheitsgewerkschaft ist nähergerückt ... Die Stärke des neuen Verbandes besteht darin, daß hier ein Ausweg für diejenigen nicht-sozialistischen Arbeitnehmer geschaffen wird, die der sozialistischen Färbung der Einheitsgewerkschaft überdrüssig sind.“

### JUSTIZ

#### RICHTER

#### Rückhaltlos im Einsatz

Die Treppe zum Plenarsaal des Oberlandesgerichts Celle führt an einem bunten Glasfenster vorbei, das außer mit allegorischen Darstellungen mit einer Inschrift verziert ist, der sich die in diesem Gebäude tätigen Amtspersonen offenbar verpflichtet fühlen sollen: „Ein Volk, ein Reich, ein Recht.“

Die Ähnlichkeit dieser Losung mit dem NS-Vers von Volk und Reich und Führer ist gerade an dieser Stätte westdeutscher Rechtsprechung nicht ohne Pikanterie: Präsident des Landwirtschaftssenats am Celler Oberlandesgericht ist der Dr. Otto Wöhrmann, dem — bisher ohne nachteilige Folgen für ihn — vorgeworfen wird, er habe sich zu Führers Zeiten ohne Not zu einem Organ nationalsozialistischer Justiz machen lassen.

Dem Oberkriegsgerichtsrat und späteren Oberfeldrichter Wöhrmann oblag beim Zentralgericht des Heeres in Berlin-Charlottenburg die Aburteilung der sogenannten politischen Strafsachen, zu denen außer „heimtückischen Angriffen auf Staat und Partei“ vor allem Verbrechen gegen den Paragraphen 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) — Zersetzung der Wehrkraft — zählten.

In einer für die Truppe bestimmten Erläuterung zum KSSVO-Paragraphen 5 hieß es damals, der Tatbestand der Zersetzung der Wehrkraft sei objektiv mit jeder Äußerung und jedem Gespräch erfüllt, „das geeignet ist, mutlos zu machen oder den Willen zum Durchhalten zu schwächen“.

Denn: „(Nur) wenn es uns gelingt, die Offensive des Feindes auf den Geist und die moralische Haltung des Volkes und seiner Kämpfer abzuschlagen, wird unsere Kraft ausreichen, diesen Krieg in dem von uns allen erhofften Sinne zu beenden.“

Kriegsrichter Wöhrmann tat sein Bestes, den Durchhaltewillen zu stärken. Im Gegensatz zu laschen Kriegsrichter-Kollegen, die mildere Urteile aussprachen, fällte Otto Wöhrmann Todesurteile auch da, wo eine andere Sachverhalts-Interpretation eine geringere Strafe ermöglicht hätte. Richter Wöhrmann bewies damit ohne Zweifel die sachliche Richtigkeit einer Notiz, die 1941 — nach seiner Betätigung als Abteilungsleiter des Sonderdezernats Spionage und Feindbegünstigung bei dem Gericht des Kommandanten von Groß-Paris — in seine Personalakte eingetragen worden war: „Dr. Wöhrmann ist Parteimitglied, und seine politische Haltung bietet die Gewähr dafür, daß er jederzeit rückhaltlos für den Führer und den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.“

Die rückhaltlose Einsatzbereitschaft Wöhrmanns bedrohte 1944 die Köpfe eines Gefreiten und eines Rittmeisters der damaligen Wehrmacht. Die beiden Soldaten waren — unabhängig voneinander — vor Wöhrmanns Richterstuhl geraten und wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt worden.

Die Urteile wurden zwar nicht vollstreckt, doch ist das ein mildernder Umstand, der dem Otto Wöhrmann nicht zugute gehalten werden kann. Vor Wöhrmanns Richterstuhl erschien als Gefreiter der heutige Außenhandelskaufmann Joachim Hertslet aus Vallendar bei Koblenz, der durch seine Kontroverse mit der

Bundesregierung einige Berühmtheit erlangt hat; als angeklagter Rittmeister stand der jetzige Hildesheimer Oberstaatsanwalt Werner Kleffel vor Otto Wöhrmann. Kleffel übte seinen Dienst am Recht im selben Oberlandesgerichtsbezirk aus, in dem Wöhrmann als Senatspräsident Urteile fällt.

Hertslet, im Kriege knapp der Rechtsprechung Wöhrmanns entkommen, erstattete am 1. Dezember 1957 zwei Strafanzeigen: die eine gegen alle richterlichen Beamten und alle Beamten der Strafverfolgungsbehörden, die während des Krieges durch Anwendung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung „Personen dem Henker ausgeliefert ... haben“, die andere Anzeige gegen den früheren Oberkriegsgerichtsrat Wöhrmann und den ehemaligen Gerichtsoffizier und Oberleutnant d. R. Dr. Cramer.

Cramer hatte Hertslet wegen Wehrkraftzersetzung vor Gericht gebracht, Wöhrmann hatte ihn zum Tode verurteilt. Zur Urteils-Vollstreckung kam es nicht: Die Prozeßakte wurde ausgebombt. In einem zweiten Verfahren, dem genau derselbe Sachverhalt zugrunde lag, kam Hertslet — vor einem anderen Richter — mit einem Jahr Gefängnis davon.

Durch seine Strafanzeigen will Hertslet geklärt wissen, ob Wöhrmanns Todesurteil gegen ihn Rechtsens war oder ob dieser Richter mit der unerbittlichen Anwendung des KSSVO-Paragraphen mehr tat, als er, ohne sich selbst zu gefährden, tun mußte. Hertslet beschuldigt den Otto Wöhrmann der Rechtsbeugung (SPIEGEL 7/1959).

Der Fall Hertslet zeigt nämlich, in welchem Maß es auch zu Hitlers Zeiten in das freie Ermessen eines Richters — auch eines Kriegsrichters — gestellt war, Sachverhalte nach eigenem Gewissen und nicht nach dem verordneten „Gewissen der Nation“ zu beurteilen: Das Todesurteil gegen Hertslet fällte der Oberkriegsgerichtsrat Wöhrmann wegen Zersetzung der Wehrkraft; die Gefängnisstrafe verhängte ein Kriegsgerichtsrat Klein wegen Volltrunkenheit.

Beide Male saß der Gefreite Hertslet nicht allein auf der Anklagebank. Zusammen mit ihm wurde der Unteroffizier Anton Hamm beschuldigt, bei der Artillerie-Ersatz-Abteilung (mot.) 75 in Eberswalde demonstrativ ein Führerbild zerrissen zu haben.

Der Sachverhalt: Hertslet und Hamm hatten beschlossen, das öde Kasernendasein auf Landserart zu beleben — wer einen Witz erzählt, bekommt einen Schnaps. Den beiden fielen so viele Witze ein, daß sie sich alsbald zu ungeheuren Taten befähigt fühlten. Unter lautem Johlen zerbrachen sie die geleerten Flaschen, schleuderten Blumenvasen gegen die Wand und gerieten schließlich auch an ein Hitlerbild, das ihrem trunkenen Kraftgefühl bis dahin entgangen war.

Der Gefreite Hertslet starrte das Konterfei seines Obersten Kriegsherrn mit glasigen Augen an und lallte: „Wollen wir es zur Sau machen?“ Unteroffizier Hamm war zu keinem Einwand mehr fähig. Hitlers Bild wurde am Boden zerstört. Die Szene blieb den Dienstvorgetzten der einsamen Kasernenzecher nicht verborgen: Am 30. Oktober 1943 fällte Richter Wöhrmann über die beiden Bilderstürmer das Todesurteil.

Am 14. April, 1944 — nach Verlust der Prozeßunterlagen durch Bombentreffer — standen die beiden vor dem Feldkriegsgericht der Wehrmachtskommandantur

Berlin, das unter Vorsitz des Kriegsgerichtsrats Klein tagte. Klein — heute Rechtsanwalt in Darmstadt — fällt ein sorgsam abgewogenes Urteil, das jeder Kritik standzuhalten vermochte und tatsächlich auch nicht beanstandet wurde.

Das Gericht, so formulierte Klein, sei überzeugt, daß die Soldaten Hertslet und Hamm sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt hatten — allerdings fahrlässig, was zu bestrafen sei. Donnerste der Kriegsgerichtsrat Klein augenzwinkernd: „Die Grundlage des Selbstbehauptungswillens des deutschen Volkes ist der Glaube an den Führer. Wer durch eine symbolische Handlung ... diesen Glauben zerstört, ... der erfüllt objektiv den Tatbestand der Zersetzung der Wehrkraft.“

Nun stehe aber fest, daß die Tat „mit der Einstellung der Angeklagten nicht das allermindeste zu tun hatte“. Sondern: „Die Tat ist nichts anderes als ein Ausfluß reiner Zerstörungsfreude, die durch Alkohol ausgelöst wurde und der eben zufällig auch ein Bild zum Opfer fiel, das einen verehrungswürdigen Mann, nämlich den



Todeskandidat Kleffel  
Ein Führerbild ...

Führer, zeigte. Derartige Akte haben sich zu allen Zeiten ereignet. Es sind ihnen auch zu allen Zeiten Porträts oder Büsten verehrungswürdiger Männer (z. B. Bismarck) zum Opfer gefallen. Es hieße der Sache eine größere Bedeutung zuerkennen, als ihr wirklich zukommt, wollte man die Täter mit der vollen Schwere des Gesetzes treffen.“

Hatte der Gefreite Hertslet das Glück gehabt, erst an den scharfen Wöhrmann und danach an den mild-verständnisvollen Klein zu geraten, so widerfuhr dem Rittmeister z. V. Kleffel — dem jetzigen Hildesheimer Oberstaatsanwalt — das Unglück, den beiden Herren in umgekehrter Reihenfolge zu begegnen: Vom Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin (Klein) wurde Kleffel am 11. Dezember 1943 aufgrund des Paragraphen 5 KSSVO zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Zentralgericht des Heeres (Wöhrmann) bestrafte den Rittmeister in derselben Sache und aufgrund desselben Paragraphen am 30. August 1944 mit dem Tode.

Kleffel räumt ein: „Ich habe im Unterstand die Leute mal aufgeklärt“, daß es

sich bei ihm um einen „schwierigen Fall“ gehandelt habe: Der Rittmeister, damals im Raum Welikije Luki beim Leitstab des Höheren Kommandeurs der Nachschubtruppen der Heeresgruppe Mitte, bezeichnete seinen Führer lauthals als Syphilitiker und paranoide Erscheinung und krakeelte: „Niemand kann gleichzeitig Anstreicher, Maler, Architekt, Feldherr und Staatsmann sein.“ Zwei junge Leutnants zeigten Kleffel an.

Trotz der Schwere des Falles verstand sich der Kriegsgerichtsrat Klein wiederum auf eine besondere Auslegung der KSSVO. Das Zuchthausurteil, das — da der Angeklagte ein Offizier war — dem Führerhauptquartier vorgelegt werden mußte, wurde jedoch aufgehoben, und zwar durch den Feldmarschall Keitel, gemäß der in den Nürnberger Prozeß-Protokollen wiedergegebenen Auffassung des ranghöchsten Dauer-Umfallers im Führerhauptquartier: „Offiziere, die den Führer beschimpfen, lasse ich erschießen.“ Keitel, der in Nürnberg gehängt wurde, fand in Otto Wöhrmann einen gehorsamen Richter: Nach kurzer Verhandlung verkündete Wöhrmann das Todesurteil. Kleffel: „Einfach auf Befehl.“

Gemäß der herrschenden, jeder Humanitätsduselei abholden Gesinnung hatte der stramme Wöhrmann auch der Ehefrau Erika Kleffel eine Sprecherlaubnis für den 2. Juli 1944, den Geburtstag ihres Mannes, versagt. Zusammen mit ihren beiden Kindern, zwei Jungen im Alter von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren, wollte Frau Erika ihren Mann noch einmal sehen, nachdem der Generalrichter Rosenkrantz, Chefrichter beim Zentralgericht des Heeres, dem Besuch zugestimmt hatte. Rosenkrantz mußte schließlich — entgegen Wöhrmanns Wünschen — direkt die Sprecherlaubnis erteilen.

Wöhrmann weigerte sich auch, dem gerade zum Tode verurteilten Kleffel einen Abschiedsbrief seiner Frau auszuhandigen. Kleffel erhielt den Brief drei Wochen später durch den Oberfeldrichter (Oberkriegsgerichtsrat) Dr. Baecker, heute Rechtsanwalt in Wiesbaden, und den Generalrichter Rosenkrantz, der heute als Staatsanwalt in Kleffels Hildesheimer Dienststelle fungiert.

Rosenkrantz und Baecker wußten, daß Kleffel ein Vetter des Verschwörers Carl Goerdeler war — aber sie sagten Wöhrmann davon nichts. So erreichten sie, daß die Vollstreckung des Todesurteils an Kleffel zur Bewährung ausgesetzt wurde. Kleffel wurde dem Vizeadmiral Heye — heute CDU-Bundestagsabgeordneter — überstellt, der damals die sogenannten Kleinkampf-Verbände der Kriegsmarine befehligte und gleichfalls Kleffel-Vetter war. Heye versprach, seinen Verwandten auf ein Himmelfahrtskommando zu schicken — was unterblieb.

Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin, dem die Klärung des Falles Wöhrmann obliegt, ist offenbar — neunzehn Monate nach Eingang der Hertslet-Anzeige — mit dem „Ermittlungsverfahren gegen Wöhrmann und andere wegen Rechtsbeugung und anderer Straftaten“ (Aktenzeichen 2 P Is 931/58) noch nicht recht vorangekommen. Bisher jedenfalls ist das niedersächsische Justizministerium, das die Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht Celle führt, nur „informativ“ mit dem Fall Wöhrmann befaßt worden. Richter Wöhrmann spricht nach wie vor „Recht“. SPD-Ministerpräsident Kopf, ein Bundesbruder Wöhrmanns, orakelte lediglich, er werde den Dingen ihren Lauf lassen.

## RECHT

### ENTSCHEIDUNGEN

Das Gebot, außerhalb geschlossener Ortschaften links zu gehen, ist nicht nur zum Schutz der Fußgänger erlassen. Voraussetzung ist, daß dem Fußgänger nach den Straßenverhältnissen zuzumuten ist, die linke Straßenseite zu benutzen (Bundesgerichtshof).

Legt ein Unfallbeteiligter, der selbst nicht geschädigt ist, Wert auf Klärung des Unfallhergangs, so begründet dies für den Verletzten Wartepflicht, auch wenn er selbst keine Ersatzansprüche geltend machen will (Oberlandesgericht Hamm).

Kommt eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch Parken in dem (unter grundsätzlichem Parkverbot stehenden) Zehn-Meter-Bereich (vor und hinter Kreuzungen) auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht in Betracht, so kann das Schutz-



Todeskandidat Hertslet  
... „zur Sau“ gemacht

bedürfnis zu verneinen sein. Das ist aber nicht schon deshalb der Fall, weil die einmündende Straße eine Einbahnstraße ist (Oberlandesgericht Hamm).

Die Beschlagnahme von Fahndungsakten der Finanzbehörde in dem Ermittlungsverfahren gegen den Steuerdenunzianten wegen falscher Anschuldigung ist zulässig (Landgericht Hannover).

Ein Polizeibeamter verliert die sachliche Zuständigkeit zu Amtshandlungen nicht dadurch, daß er dienstfrei ist und nicht die vollständige Uniform trägt (Oberlandesgericht Neustadt).

Siedelt die Mutter eines unehelichen Kindes aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik über, so verliert sie die elterliche Gewalt. Es tritt Amtsvormundschaft ein (Oberlandesgericht Hamm).

Verursacht ein Mitglied der Streitkräfte auf einer Dienstfahrt einen Unfall, so muß die Bundesrepublik nach den Grundsätzen der Amtshaftung für den Schaden einstehen. (Oberlandesgericht Düsseldorf).

**Schriftliche Zeugenaussage von Rechtsanwalt Dr. Berthold Barwinski  
im Verfahren gegen Otto Wöhrmann u.a. wegen Totschlags.  
Wiesbaden, 20. November 1958<sup>1</sup>**

Modul 1.2. a Dokument 04

„Obwohl in dem Verfahren auf die Menge des verzehrten Alkohols und auf die Tatsache hingewiesen war, daß Hertslet im Jahre 1943 während des Russlandfeldzuges im Dienst einen Autounfall gehabt und eine Gehirnerschütterung erlitten hat, kam der Gutachter<sup>2</sup> zum Ergebnis, dass Hertslet für seine Taten voll verantwortlich sei. Es war damals bekannt, dass der Gutachter überhaupt gegen die Abwendung des § 330 a StGB<sup>3</sup> eingestellt war und den Standpunkt vertrat, in der Trunkenheit werde die Wahrheit gesagt. In der Hauptverhandlung wurde mein Antrag als Verteidiger, nochmals einen anderen Sachverständigen zu vernehmen, abgelehnt. Der Anklagevertreter, Oberkriegsgerichtsrat Lau, forderte die Todesstrafe. Sein Plädoyer war eine Beschimpfung des Angeklagten Hertslet. [...] Das Todesurteil war für mich überraschend, erschreckend, nicht situationsgerecht und nicht der Gerechtigkeit entsprechend. [...] Ich fühle mich aber verpflichtet, zu betonen, dass das Urteil vermeidbar war, da offensichtlich Volltrunkenheit vorlag, jedenfalls das Gericht auf das Vergehen nach § 330 a StGB ausweichen konnte.“

„Recht  
ist, was  
dem Staate  
nützt?“

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Hannover, 700 Acc. 2005/41 Nr. 95.

<sup>2</sup> Dr. Göring, ein Verwandter von Reichsmarschall Hermann Göring.

<sup>3</sup> § 330 a StGB sah in der Version vom 15. September 1941 eine Gefängnis- oder Geldstrafe für Taten vor, die in einem vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Vollrausch begangen wurden.



**Auszüge aus zwei Stellungnahmen von Otto Wöhrmann  
zum Vorwurf der Rechtsbeugung im Fall Hertslet und Hamm,  
23. Februar und 13. August 1959<sup>1</sup>**

Modul 1.2. a Dokument 05

*„Daß ich mich der Sache überhaupt noch erinnere, dürfte auf die Bedeutung der Sache und die große seelische Belastung zurückzuführen sein, die für mich mit diesem Strafprozeß verbunden war. [...] Nach der Rechtslage (§ 5 der Sonderstrafrechts VO. vom 17.8.1939) war dann aber die Todesstrafe die einzig mögliche und zulässige Strafe. [...] Es ist ja aber eine bekannte Erscheinung, daß bei Aufhebung eines Urteils die Schuldfeststellung in der neuen Hauptverhandlung aus mancherlei Gründen schwieriger ist als in der ersten Verhandlung, sei es, daß sich der Angeklagte nunmehr geschickter einläßt, als er es bisher getan hat, sei es daß die Belastungszeugen nicht mehr verfügbar sind oder infolge der inzwischen vergangenen Zeit nicht mehr so präzise oder schwerwiegend aussagen wie in der ersten Verhandlung.“*

*„Ich bestreite mit aller Entschiedenheit, daß ich mich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht habe. [...] Das Kriegsgericht hat in seiner Verurteilung den § 5 KSSVO. zugrunde gelegt. Dieses Gesetz war ein [...] rechtsgültiges Gesetz, das derzeit von allen in Betracht kommenden Gerichten angewandt [...] worden ist. [...] Das Gericht hat aufgrund des Ergebnisses der sehr ausgiebigen Hauptverhandlung [...] die feste richterliche Überzeugung gewonnen, daß die beiden damaligen Angeklagten für ihre Taten voll verantwortlich zu machen seien [...]. Einen minder schweren Fall konnte das Kriegsgericht nicht als gegeben annehmen. [...] Die Tat richtete sich gegen Hitler, der damals Führer des Deutschen Reichs und Oberbefehlshaber des Heeres war. [...] Wenn der Vorfall der ausländischen Presse bekannt geworden wäre, so hätte er [...] unter der Überschrift „Deutsche Soldaten zerstören in ihren Kasernen Hitlerbilder“ gutes Propagandamaterial abgegeben. [...] Schließlich spielte die Persönlichkeit des Hertslet eine Rolle. [...] Vor allem aber war bedeutsam, daß er Träger des Goldenen HJ Ehrenzeichens war und sich [...] immer als treuer Gefolgsmann des Führers ausgegeben hatte, während er in Wahrheit [...] seit mehreren Jahren antifaschistisch eingestellt war. Wenn das Gericht unter Berücksichtigung dieser Umstände das Vorliegen eines minder schweren Falles verneint hat, so dürfte das verständlich sein.“*

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Hannover, 700 Acc. 2005/41 Nr. 95.